



## Rechtliche Stadi im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, erhalten je nach Stand und Ausgang des Asylverfahrens einen unterschiedlichen rechtlichen Status. Je nach Status stehen den Ausländerinnen und Ausländern entsprechende Rechte zu respektive leiten sich daraus andere Verpflichtungen für den Staat ab.

### In Kürze:

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und auf einen Entscheid der Behörden warten.

Asylsuchende werden als Flüchtlinge anerkannt, wenn die Schweizer Behörden zum Schluss kommen, dass eine Person in ihrem Herkunftsland verfolgt wird und an Leib und Leben bedroht ist.

Anerkannten Flüchtlingen wird Asyl gewährt, wenn keine sogenannten Asylausschlussgründe gegen die Gewährung von Asyl vorliegen. Liegen solche vor, werden Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, ist laut [Genfer Flüchtlingskonvention](#) ein Minimum an Rechten zu gewähren. Diese Rechte sind nicht abhängig vom ausländerrechtlichen Status einer Person in der Schweiz. Daher unterscheidet sich in der Schweiz die Rechtstellung von anerkannten Flüchtlingen, denen Asyl gewährt wurde, von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen. Völkerrechtlich ist eine solche Differenzierung nicht vorgesehen. Personen erhalten diesen «quasi-Status» der vorläufigen Aufnahme, wenn die Behörden erkennen, dass eine Ausweisung [unzulässig, unzumutbar oder unmöglich](#) ist.

Personen werden als Schutzbedürftige anerkannt, wenn sie einer Gruppe von Personen angehören, der laut Bundesrat Schutz gewährt werden soll, weil sie in ihrem Heimatstaat einer schweren, allgemeinen Gefährdung ausgesetzt ist. Eine solche Massnahme kann etwa im Fall eines Bürgerkriegs im Heimatstaat getroffen werden.

Wenn das Asylgesuch einer Person endgültig abgelehnt und der Ausweisung aus der Schweiz rechtlich nichts entgegensteht, dann verliert die jeweilige Person ihren asyl- oder ausländerrechtlichen Status.

### **Asylsuchende**

Alle Asylsuchenden erhalten eine Bescheinigung über ihre Anwesenheit in der Schweiz, den sogenannten N-Ausweis. Dieser gilt für die Dauer des Asylverfahrens. Wenn Asylsuchende nicht für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen können und sofern nicht Drittpersonen für den Unterhalt aufkommen müssen, haben sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ([Art. 81 Asylgesetz vom 26. Juni 1998; AsylG](#); SR 142.31). Der Bund erstattet den Kantonen die entstehenden Sozialhilfekosten für alle Asylsuchenden und für diejenigen vorläufig aufgenommenen Personen, die noch nicht seit 7 Jahren in der Schweiz leben. Die [Sozialhilfe](#) ist Bestandteil einer vom Bund entrichteten Globalpauschale, die sich aus Anteilen für Mietkosten, für Sozialhilfe-, Betreuungs- und Verwaltungskosten und einem Anteil für die Selbstbehalte und Franchisen zusammensetzt. Die Mietkosten sind kantonal abgestuft. Die Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende sind im Vergleich zu denjenigen für einheimische Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger niedriger ([Art. 82 Abs. 3 AsylG](#)). Asylsuchende müssen gegen Krankheit versichert sein ([Art. 3 KVG](#)). Allerdings können die Kantone die Wahl der Krankenkasse sowie der Ärzte und Spitäler für Asylsuchende einschränken ([Art. 82a Abs. 2 - 5 AsylG](#)). Für Personen mit dem N-Ausweis besteht kein Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV).

**Aufenthaltsort:** Asylsuchende, die ihr Gesuch an der Grenze oder im Inland stellen, werden in der Regel einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) zugewiesen ([Art. 21 Abs. 1 AsylG](#)). Die Aufenthaltsdauer hängt insbesondere von der Auslastung der EVZ ab. Der Aufenthalt in einem EVZ kann bis zu 90 Tagen dauern ([Art. 16 Abs. 2 AsylV 1](#)). Danach weist das Staatssekretariat für Migration SEM Asylsuchende einem Kanton zu. Die Zuweisung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Bevölkerungszahl. Der Kanton Zug nimmt 1.4 Prozent der Asylsuchenden

auf. Die Kantonsbehörden sind für Unterkunft und Aufenthaltsort zuständig. Eine Kantonszuweisung erfolgt in der Regel nicht, wenn das SEM noch im EVZ einen negativen Asylentscheid mit Wegweisung oder einen Nichteintretensentscheid fällt ([Art. 27 und 28 AsylG](#)).

### **Vorläufig aufgenommene Personen / Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge**

Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten den F- Ausweis. Sowohl «Vorläufig Aufgenommene F» wie auch «Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge F» bedeutet, dass ein negativer Asylentscheid gefällt worden ist, sich die Rückkehr bzw. der Vollzug der Wegweisung aber als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung der Ausländerin bzw. des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erweist. Für Personen mit F-Ausweis erhält der Kanton vom Bund eine Globalpauschale, dies jedoch längstens während sieben Jahren seit der Einreise. Danach ist die Sozialhilfe, sofern die Personen nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, Sache der Kantone bzw. Gemeinden.

Vorläufig aufgenommene Personen: Wenn vorläufig aufgenommene Personen nicht für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen können, haben sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Das gilt dann nicht, wenn Drittpersonen für den Unterhalt aufkommen müssen. Bezüglich Sozialhilfestandards gelten die gleichen Regelungen wie für [Asylsuchende](#) ([Art. 86 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005; Ausländergesetz; AuG](#); SR 142.20; [Art. 3 Abs. 2 AsylV 2](#)). Vorläufig aufgenommene Personen müssen gegen Krankheit versichert sein ([Art. 3 KVG](#)). Allerdings können die Kantone die Wahl der Krankenkasse sowie der Ärzte und Spitäler einschränken ([Art. 86 Abs. 2 AuG](#) i.V.m. Art. 82 AsylG). Nach Ablauf von sieben Jahren seit der Einreise haben vorläufig aufgenommene Personen Anspruch auf IPV ([Art. 82a Abs. 7 AsylG](#); [Art. 5b AsylV 2](#)), sofern der Wohnsitz per 1. Januar im Kanton Zug war. IPV kann beantragt werden, wenn die Person per 1. Januar als Stichtag erwerbstätig ist.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben Anspruch auf IPV, wenn sie am 1. Januar ihren Wohnsitz im Kanton Zug hatten. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten bezüglich Sozialhilfestandards im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, d.h. wie für anerkannte Flüchtlinge mit einer B-Bewilligung ([Art. 86 Abs. 1 AuG](#); vgl. nachstehend).

**Aufenthaltort**: Vorläufig aufgenommene Personen bleiben in dem Kanton, dem sie bereits als Asylsuchende zugewiesen wurden ([Art. 85 Abs. 2 AuG](#); [Art. 27 AsylG](#)). Sie dürfen den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen, vorausgesetzt, dass sie nicht Sozialhilfeleistungen beziehen. Ist eine vorläufig aufgenommene Person von der Sozialhilfe abhängig, bestimmen die kantonalen Behörden über Wohnort und Unterkunft ([Art. 85 Abs. 5 AuG](#)).

### **Anerkannte Flüchtlinge (Asylgewährung) und Härtefall B**

Jeder Flüchtling, dem Asyl gewährt wird, erhält eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung). Dasselbe gilt für Personen mit einem Härtefall-Entscheid.

**Anerkannte Flüchtlinge:** Können anerkannte Flüchtlinge nicht selber für ihren Lebensunterhalt aufkommen, haben sie Anspruch auf Sozialhilfe. Es gilt die Inländergleichbehandlung. Dabei müssen die gleichen Leistungen gewährt werden wie an einheimische Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger ([Art. 3 Abs. 2 AsylV 2](#)). Es gelten die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Folglich müssen anerkannte Flüchtlinge ebenfalls gegen Krankheit versichert sein. Ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung haben sie zudem Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung, sofern sie den Wohnsitz per Stichtag 1. Januar im Kanton Zug hatten.

**Härtefall B:** Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls ermöglicht Art. 30 AuG unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommenen ausländische Personen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für anerkannte Flüchtlinge.

**Aufenthaltort:** Für einen anerkannten Flüchtling bleibt der Kanton zuständig, dem er bereits als Asylsuchender zugewiesen wurde ([Art. 60 Abs. 2 AsylG](#)). Er darf den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen. Ein anerkannter Flüchtling kann den Kanton wechseln, sofern er nicht Sozialhilfe bezieht oder andere Widerrufsgründe vorliegen ([Art. 37 Abs. 3 und Art. 62 AuG](#); [Art. 58 AsylG](#), [Art. 26 GFK](#)).

### **Nothilfeberechtigte**

Nothilfeberechtigt sind abgewiesene Asylsuchende, die in einem Asylverfahren einen Wegweisungsentscheid erhalten haben oder auf deren Asylgesuch nicht eingetreten worden ist und die daher die Schweiz verlassen müssen. Demnach wird in zwei Kategorien unterschieden:

- NEE = Nichteintretensentscheid;
- NAE = Negativer Asylentscheid.

Die Gesetzgebung sieht für abgewiesene Asylsuchende keine Ausweispapiere mehr vor. Abgewiesene Asylsuchende sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen ([Art. 82 Abs. 1 AsylG](#)). Sie haben nur Anspruch auf die in der Bundesverfassung verankerte Nothilfe ([Art. 12 BV](#)), soweit nicht eine Drittperson verpflichtet ist, für den Unterhalt zu sorgen ([Art. 81 AsylG](#)). Die betroffenen Personen können beim zuständigen Kanton Nothilfe beantragen. Befindet sich die Person noch in einem Asylzentrum des Bundes, ist der Bund für die Gewährleistung der Sozialhilfe respektive Nothilfe zuständig ([Art. 80 AsylG](#)). Abgewiesene Asylsuchende müssen gegen Krankheit versichert sein ([Art. 3 KVG](#)). Es kann keine individuelle Prämienverbilligung beantragt werden.

**Aufenthaltort:** Abgewiesene Asylsuchende können beim Kanton, der für die Ausweisung verantwortlich ist, ein Gesuch für Nothilfe einreichen ([Art. 80 Abs. 1 AsylG](#)). Die Kantonsbehörden bestimmen den Aufenthaltort und weisen der betroffenen Person eine Unterkunft zu.

Zu den Ausweisarten siehe auch Amt für Migration:

[www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/amt-fur-migration/asyl/ausweisarten-im-asylbereich](http://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/amt-fur-migration/asyl/ausweisarten-im-asylbereich)